

BGer 8C 824/2021 vom 18. August 2022

Bundesgericht, 2022-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_824_2021

FR: TF 8C 824/2021 du 18 août 2022

IT: TF 8C 824/2021 del 18 agosto 2022

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG ; zum Ganzen: BGE 145 V 57 E. 4).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz die von der IV-Stelle am 17. November 2020 verfügte Rentenablehnung zu Recht bestätigt hat.

E. 3

Am 1. Januar 2022 trat das revidierte Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft (Weiterentwicklung der IV [WEIV]; Änderung vom 19. Juni 2020, AS 2021 705, BBl 2017 2535). Die dem angefochtenen Urteil zugrunde liegende Verfügung erging vor dem 1. Januar 2022. Nach den allgemeinen Grundsätzen des intertemporalen Rechts und des zeitlich massgebenden Sachverhalts (statt vieler: BGE 144 V 210 E. 4.3.1; 129 V 354 E. 1 mit Hinweisen) sind daher die Bestimmungen des IVG und diejenigen der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) in der bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Fassung anwendbar (BGE 148 V 174 E. 4.1).

E. 4.1

Die Vorinstanz stellte nach eingehender Würdigung der medizinischen Aktenlage fest, gestützt auf das beweiskräftige polydisziplinäre IME-Gutachten vom 2. Juli 2020 (inkl. Stellungnahmen vom 28. September und 6. Oktober 2020) sei der Beschwerdeführer sowohl in der angestammten als auch in einer adaptierten Tätigkeit vollschichtig arbeitsfähig mit einer Leistungsminderung von 20 %. In erwerblicher Hinsicht bestätigte das kantonale Gericht den von der IV-Stelle ermittelten rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von 20 %.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, diverse medizinische Indizien, die am Ergebnis der polydisziplinären Expertise klare Zweifel hegen würden, habe die Vorinstanz nicht genügend gewürdigt. Es dränge sich eine abweichende Beurteilung und ein Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf.

E. 5.1

Im Nachgang zum polydisziplinären IME-Gutachten vom 2. Juli 2020 verfasste der behandelnde Arzt Dr. med. B. _____, Wirbelsäulenchirurgie, am 10. September 2020 einen Bericht zu der von ihm am 1. September 2020 vorgenommenen Facettengelenksinfiltration. Er konstatierte, dass die Arthrose der unteren beiden Bewegungssegmente ein Schmerzgenerator sei, der auch in den letzten Jahren eine gewisse Rolle gespielt habe. Ob das jedoch das Hauptproblem des Beschwerdeführers sei, wage er eher zu bezweifeln. Nachdem sich bereits der orthopädische IME-Gutachter im Rahmen seiner Teilexpertise vom 16. Juni 2020 mit den vom Beschwerdeführer geklagten Einschränkungen im Bereich der Brust- und Lendenwirbelsäule befasst hatte, nahmen die IME-Experten zusätzlich noch Stellung zum genannten Bericht des Dr. med. B. _____. Sie hielten am 6. Oktober 2020 fest, dass dessen Ausführungen nichts an ihrer Arbeitsfähigkeitsschätzung vom 2. Juli 2020 zu ändern vermöchten. Im Lichte des Gesagten ist es weder offensichtlich unrichtig noch sonstwie bundesrechtswidrig (vgl. E. 1 oben), wenn die Vorinstanz zum Schluss kam, der Bericht des Dr. med. B. _____ vom 10. September 2020 enthalte kein Indiz, das im Rahmen der gutachterlichen Beurteilung nicht berücksichtigt oder gewürdigt worden wäre.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer bringt vor, die behandelnden Ärzte hätten eine Small-Fibre-Neuropathie diagnostiziert, wohingegen die IME-Gutachter von einer leichten Small-Fibre-Neuropathie ausgegangen seien. Dass dieser Umstand einen Widerspruch und damit Zweifel an der polydisziplinären Expertise begründen soll, wie der Beschwerdeführer geltend macht, ist nicht ersichtlich. Denn auch das Spital C. _____ nahm am 16. Mai 2018 an, dass die Hautbiopsie lediglich eine leichte Verminderung der intraepidermalen Nervenfasern als Ausdruck einer möglichen Small-Fiber-Neuropathie gezeigt habe.

E. 5.3

Die Vorinstanz befasste sich im Weiteren bereits mit dem Bericht des Dr. med. D. _____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, vom 13. September 2020. Sie erkannte, dass der Hausarzt keine eigene medizinische Einschätzung verfasst habe, sondern allein die Auffassung des Beschwerdeführers wiedergebe. Dieser legt nicht dar, inwiefern diese Feststellung offensichtlich unrichtig sein soll. Auch vermag er mit der Rüge, die IME-Gutachter seien, obwohl sie die gleiche Diagnose wie Dr. med. D. _____ gestellt hätten, zu einer anderen Arbeitsfähigkeitsschätzung als der Hausarzt gelangt, keine Widersprüchlichkeit und somit Zweifel an der IME-Expertise aufzuzeigen. Dazu ist festzuhalten, dass einerseits der Unterschied zwischen Behandlungs- und Begutachtungsauftrag zu beachten ist (vgl. BGE 124 I 170 E. 4). Andererseits kann die ärztliche Einschätzung der Arbeitsfähigkeit, abhängig von der Gutachterperson und von den Umständen der Begutachtung, eine grosse Varianz aufweisen. Die ärztliche Beurteilung trägt von der Natur der Sache her unausweichlich Ermessenszüge (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.3; Urteil 8C_174/2022 vom 8. Juli 2022 E. 4.3), die es zu respektieren gilt. Mit der Angabe eines Artikels in einer Zeitschrift und dem Einwand, der Gutachter geniesse

demgemäss einen einseitigen Ruf, gelingt es dem Beschwerdeführer nicht, nachvollziehbar darzulegen, dass das IME-Gutachten im vorliegenden Fall nicht lege artis zustande gekommen sein soll.

E. 5.4

Das kantonale Gericht beachtete insbesondere auch die Stellungnahmen des Spitals D._____ vom 4. September und 15. Dezember 2020 sowie den Bericht betreffend die arbeitsmarktliche Massnahme vom 22. September 2017. Dabei kam es zur Erkenntnis, diese Unterlagen vermöchten die Einschätzung der IME-Gutachter nicht in Frage zu stellen. Der Beschwerdeführer beschränkt sich darauf, dieser Feststellung seine eigene abweichende Würdigung der Akten entgegenzustellen, was nicht genügt (vgl. E. 1).

E. 5.5

Auch die übrige Kritik des Beschwerdeführers ist nicht zielführend. Insbesondere genügt der blosser Verweis auf Vorbringen in anderen Rechtsschriften nicht. Die Rüge und ihre qualifizierte Begründung müssen in der Beschwerdeschrift selber enthalten sein (Urteil 8C_793/2021 vom 30. März 2022 E. 1.2 mit Hinweisen).

E. 6

Zusammenfassend sprach die Vorinstanz dem IME-Gutachten bundesrechtskonform Beweiswert (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a) zu. Darüber hinaus lassen die Einwendungen des Beschwerdeführers weder die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen als offensichtlich unrichtig, als Ergebnis willkürlicher Beweiswürdigung oder als rechtsfehlerhaft nach Art. 95 BGG erscheinen, noch deuten sie sonst wie auf eine Bundesrechtsverletzung hin. Weiterungen zur letztinstanzlich nicht bestrittenen Invaliditätsbemessung erübrigen sich. Bei diesem Ergebnis ist von einer Rückweisung an das kantonale Gericht zu weiteren Abklärungen (vgl. lit. C oben) abzusehen. Die Beschwerde ist unbegründet.

E. 7

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.